

Hinweise zur Testung von Anleitungsperson im Sport im Freien mit Kindern in Gruppen

Entsprechend § 2 Absatz 21 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 ist die Ausübung von kontaktlosem Sport in Freien, den Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Gruppen von höchstens fünf Kindern mit Anleitungsperson betreiben, zulässig.

Eine wesentliche Voraussetzung dabei ist, dass die Anleitungsperson lt. Anlage 21, also beispielsweise der Trainer/Trainerin oder Übungsleiter/Übungsleiterin, über ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

Eine entsprechende Testung ist auf der Grundlage des § 1a der Corona-LVO M-V wie folgt möglich:

- ein Schnelltest durch geschultes Personal über ein Testzentrum (§ 1a Abs. 2);
- ein Schnelltest oder Selbsttest über den Dienstherrn/Arbeitgeber (§ 1a Abs. 3);
- ein Schnelltest oder Selbsttest über eine außerschulische Bildungseinrichtung (§ 1a Abs. 4)
oder
- ein Selbsttest im Beisein einer vom Testveranlasser (Sportgruppe oder Sportverein) beauftragten Person z. Bsp. weitere Anleitungspersonen wie Trainer, Übungsleiter, Vereinsmitglieder oder Eltern teilnehmender Kinder, Lebenspartner bzw. Ehepartner der Anleitungsperson etc. (§ 1a Abs. 5).

In jedem Fall hat die Testung unter Begleitung stattzufinden und ihre Durchführung ist entsprechend der Anlage T der Corona-LVO M-V zu dokumentieren.

(Anlage T zu § 1a der Corona-LVO M-V ist beigelegt)